



Gemeindeamt Angerberg

Linden 5

Tel. 05332/56323

Plz. 6320, Bez. Kufstein

Fax 05332/56323-40

Angerberg, 10.02.2017

Zahl: 131-16/17

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg hat in seiner Sitzung vom 06.02.2017 aufgrund des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung 2011 (TBO 2011), LGBl. Nr. 57/2011 idgF folgende

Verordnung

über die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen), für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erlassen:

§ 1

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Abstellmöglichkeiten müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den technischen Bauvorschriften 2016, LGBl. Nr. 33/2016 idgF., entsprechen.

§ 2

Die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellmöglichkeiten wird wie folgt festgelegt:

1. Wohnbauten:

Wohngebäude bzw. Wohneinheit	Bis 60m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	Mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Mindestanzahl an Abstellmöglichkeiten im Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche eines Wohngebäudes bzw. einer Wohneinheit abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

2.

- a) Bei **Beherbergungsbetrieben (auch Privatzimmervermietung)** ist für je 3 Betten, die für die Beherbergung von Gästen bestimmt sind, 1 Abstellmöglichkeit erforderlich.
- b) Bei Gastbetrieben ohne Beherbergung (zB. Restaurant, Raststätte udgl.) ist pro 5 Sitzplätze 1 Abstellmöglichkeit erforderlich. Dazu gehören auch typische Terrassen, die zB als Restaurantteil verwendet werden.
- c) Bei kombinierten Gastgewerbebetrieben (zB. Beherbergung - verbunden mit Restaurant) gilt lit. a.
Weiters ist die Anzahl der Gästebetten von der Gesamtzahl der Sitzplätze in Abzug zu bringen. Für die verbleibenden Sitzplätze ist für je 5 Sitzplätze zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit erforderlich.
- d) Von der Berechnung ausgenommen sind Sitzplätze in Eingangshallen, Hausbars, Schwimmbädern udgl., sofern sie im wesentlichen nur den Hausgästen zugänglich sind.

3. Bei **Gebäuden**, die zur **Ausübung eines Handelsbetriebes** verwendet werden, sind für jede angefangene 20 m² Kundenfläche je 1 Abstellmöglichkeit, insgesamt jedoch mindestens 3 Abstellmöglichkeiten erforderlich.

4. Bei **Gebäuden mit Büroräumen** ist für jede angefangene 20 m² Betriebsnutzfläche der Büroräume (dazu gehören auch Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume sowie Arztpraxen udgl.) 1 Abstellmöglichkeit, mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten, erforderlich.

5. Bei **Gebäuden mit Versammlungsräumen** ist für je 6 Sitzplätze 1 Abstellmöglichkeit erforderlich.

6. Bei **Gebäuden, die als Heime verwendet werden**, mit Ausnahme der Heime nach Abs. 7, ist für je drei Betten des Heimes 1 Abstellmöglichkeit erforderlich.

7. Bei **Gebäuden, die als Heime für Kinder, Jugendliche oder betagte Menschen** verwendet werden, sowie bei Gebäuden, die als Jugendherbergen verwendet werden, ist für je 10 Betten des Heimes bzw. der Jugendherberge 1 Abstellmöglichkeit erforderlich.

8. Bei **Gebäuden, die zur Unterbringung von Schulen oder Kindergärten** bestimmt sind, sind für je ein Klassenzimmer, bzw. für je einen Gruppenraum 2 Abstellmöglichkeiten erforderlich.

§ 3

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die Mindestzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden:

Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 wird die Mindestzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge mit 85 v.H. der jeweiligen Mindestzahl nach § 2 festgelegt. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 4

Werden Abstellmöglichkeiten (innerhalb oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur die vorderen Abstellmöglichkeiten angerechnet, es sei denn; dass zu allen Abstellmöglichkeiten ungehindert zu- und abgefahren werden kann oder dass wegen des vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine Benützung der hinteren Abstellmöglichkeiten trotzdem gewährleistet ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt per 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung vom 01.05.2005 der Gemeinde Angerberg außer Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt, hat das Recht, innerhalb der zweiwöchigen Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Walter Osl

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 13.02.2017

Abgenommen am: